Urkunden.

1.

Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium.

Ich will den Truppen, welche an der Erstürmung der Düppel-Stellung Theil genommen haben, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung verleihen. Ich lasse dem Staats-Ministerium in der Anlage einen Entwurf zu dem diese Auszeichnung betreffenden Statute mit dem Auftrage zugehen, bezüglich desselben des Schleunigsten in Berathung zu treten, und Mir darüber unter Vorlage einer zu Meiner Vollziehung gelangenden Ausfertigung dergestalt zu berichten, daß dieser Bericht bei Mir am 11. d. M. eingeht.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1864. Wilhelm.

Aus den Acten des Geh. Militair-Cabinets.

2.

Statut des Düppeler Sturm-Kreuzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben beschlossen, den Kriegern, welche durch die Erstürmung der Düppel-Stellung den Ruhm der Preußischen Waffen um eine glorreiche That gemehrt haben, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung als einen Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres tapferen Verhaltens zu verleihen. Wir stiften zu diesem Behufe das

Düppeler Sturm-Kreuz

und bestimmen darüber, was folgt:

1. Das Düppeler Sturm-Kreuz besteht aus einem Kreuze von weißer Bronce, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen.“ Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864.“

2. Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, — oder — an einem zweimal blaugestreiften orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

3. Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

I. am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a. der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frühere kommandirende General des combinirten Armee-Corps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Commandos der alliirten Armee und des General-Commandos des combinirten Armee-Corps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b. alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Colonnen commandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele vorgegangen sind;

c. sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve oder Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;

d. sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 18. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

II. Am zweimal blaugestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Function zugegen waren. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

4. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Düppeler Sturm-Kreuz.

5. Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

6. Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale und Stabs-Offiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Inhaber von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen, als dem damaligen commandirenden General des combinirten Armee-Corps, vollzogen werden sollen.

7. Die General-Ordens-Commission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Düppeler Sturm-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asservіren.

8. Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Oktober 1864.

Wilhelm.

Aus dem Militair-Wochenblatt No. 43 vom Jahre 1864.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3.

Auszug aus der Allerhöchsten Ordre, betreffend die Ausgabe des Düppeler Sturm-Kreuzes an Angehörige verstorbener Inhaber desselben.

Auch will Ich gestatten, daß wenn von den Hinterbliebenen anderer vor Düppel gefallener Offiziere, Mannschaften rc. Anträge auf Ueberlassung des Düppeler Sturm-Kreuzes gemacht werden sollten, Mir dieselben zur Entscheidung vorgelegt werden dürfen.

Berlin, den 7. November 1864.

Wilhelm.

An den Prinzen Friedrich Carl, General der Cavallerie und Ober-Befehlshaber der alliirten Armee.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

4.

Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium über die Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes an die in Reserve gestandenen Truppentheile.

Ich will in Erweiterung des unter dem 18. Oktober v. J. über die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes erlassenen Statuts auch diejenigen Truppentheile, welche am 18. April v. J. beim Sturm auf die Düppeler Schanzen in Reserve gestanden und wenn auch keinen thätigen Antheil an den Gefechten des Tages genommen, so doch durch ihre Anwesenheit — sei es in der ersten Reserve-Aufstellung, sei es in ihrer Aufstellung auf dem Gefechtsfelde — zum Erfolg des Tages beigetragen haben, bei Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes berücksichtigen. Das Düppeler Sturm-Kreuz soll jedoch von den Combattanten dieser Truppentheile an einem blauen gewässerten, mit weißer Einfassung versehenen, von einem schwarzen und zwei weißen Streifen durchzogenen Bande, — dagegen von den ihnen zugetheilten oder sonst in dienstlicher Function zugegen gewesenen Aerzten, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes an dem statutenmäßigen zweimal blaugestreiften orangefarbenen Bande getragen werden. Das Staats-Ministerium hat wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre, auch an die General-Ordens-Commission, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1865.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

5.

Auszug aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1864 an die General-Ordens-Commission.

III. Ich will, daß die von mir verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfangern wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, deren hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt und zum Andenken an die Auszeichnung des Verstorbenen belassen werden sollen.

Die General-Ordens-Commission hat hiernach das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

6.

Allerhöchste Entscheidung über die gerichtliche Aberkennung des Düppel-Kreuzes.

Auf Allerhöchsten Befehl ist das Düppeler Sturm-Kreuz zu denjenigen Ehrenzeichen zu zählen, die durch gerichtliches Erkenntniß abzuurtheilen sind, ohne daß es dazu der Allerhöchsten Genehmigung bedarf.

Berlin, den 27. Mai 1865.

v. Roon.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

7.

Allerhöchster Erlaß wegen Ersatz im Dienst verloren gegangener Kreuze.

Ich beauftrage die General-Ordens-Commission, diejenigen, ihrem berechtigten Inhaber im Dienst verloren gegangenen Düppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 unentgeltlich zu ersetzen, in Bezug auf welche durch das betreffende Commando bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist. Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 28. August 1865.

Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8.

Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes von schwarzem Eisen am Hohenzollern-Bande.

Se. Majestät der König haben mittelst Ordre vom heutigen Tage dem evangelischen Pfarrer Grashof zu Süchteln in der Rhein-Provinz das Düppel-Kreuz von Eisen am schwarz-weißen Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht, und die betreffende Decoration dem General der Cavallerie Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königliche Hoheit zur weiteren Veranlassung zugehen lassen, wovon Ich Eure Excellenz mit Bezug auf das von dem ꝛc. Grashof an Eure Excellenz gerichtete und mit dem Bericht des Kanzlers des Johanniter-Ordens Eberhart Grafen zu Stolberg-Wernigerode an mich abgegebene Schreiben vom 12. September c. hierdurch gehorsamst Kenntniß gebe.

Berlin, den 4. November 1865.

v. Treskow.

An den Königlichen Staats-, Kriegs- und Marine-Minister,
General-Lieutenant ꝛc. Herrn v. Roon Excellenz.

Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.

9.

Allerhöchste Ordre wegen Auszeichnung der Fahnen für diejenigen Truppentheile, welche am Kriege gegen Dänemark 1864 Theil genommen.

Durch Allerhöchste Bestimmung ist den Truppentheilen, welche den nunmehr beendeten Dänischen Feldzug mitgemacht haben, ein Abzeichen ehrender Erinnerung gewährt worden. Des Königs Majestät hat verfügt, daß dieselben an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht übereinanderstehende Schwerter von Metall erhalten sollen. — Die Truppentheile, welche bei der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April d. J. entweder zu den Sturm-Colonnen gehörten oder bei den Gefechten auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain thätig mitgewirkt, haben außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung an ihren Fahnen das Band des Düppeler Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur Auszeichnung an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15 oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 besitzen, werden die neuen Ehrenzeichen an ihren Fahnen unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze von 1813—15 führen.

Aus dem Militair-Wochenblatt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Düppeler Sturm-Kreuz.



Vorderseite. (Weisse Bronze.) Rückseite.
Für Combattanten, welche thätigen Antheil am Sturm der Schanzen genommen.

Vorderseite. (Weisse Bronze.) Rückseite.
Für Nicht-Combattanten derjenigen Truppentheile, welche zum Sturm vorbeordert oder auf dem Gefechtsfelde anwesend waren.



Vorderseite (Weisse Bronze.) Rückseite.
Für Combattanten derjenigen Truppentheile, welche beim Sturm in Reserve standen oder auf dem Gefechtsfelde anwesend waren.

Vorderseite. Rückseite.
Am Bande des Hausordens von Hohenzollern.
Döppel-Kreuz von Eisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die bereits vollendet vorliegenden Abtheilungen dieses Werkes geben einen Ueberblick über das, was hier dem Publikum in bisher nicht zugänglich gewesener Vollständigkeit geboten wird. Der Verfasser hat in seinem „Buche vom Rothen Adler-Orden“, welches mit großen Kosten, aber nicht für die Oeffentlichkeit gedruckt wurde, bewiesen, welch' reicher geschichtlicher Stoff in den Brandenburgisch-Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen dem größeren Publikum bisher unbekannt geblieben ist und Seine Majestät der König Wilhelm hatte den Wunsch ausgesprochen, alle vaterländischen Orden und Ehrenzeichen von dem Schwanen-Orden und den Gnadenkettlein der Kurfürsten an bis auf die Erinnerungs-Denkmünze für den Feldzug von 1866 eben so vollständig bearbeitet, als auch in gleich zierlicher Ausstattung veröffentlicht zu sehen, weil Genügendes über diese Gegenstände noch nicht vorhanden und eine genaue Kenntniß der Stiftungsgeschichte, der Vorschriften, der Bedingungen für die Verleihung und das Tragen wünschenswerth sei.

Das Werk wird demnach die folgenden Abtheilungen umfassen:

1) Die Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Orden im Allgemeinen. Der Schwanen-Orden, die Gnadenkettlein und Ehrenpfennige, der Orden de la Concorde, der Orden de la Sincérité, der Bayard-Orden, der Orden du bracelet d'or de l'amitie, der Orden de la Générosité. — Die Entstehung aller noch jetzt florirenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen, Auszeichnungen u. s. w.
2) Die General-Ordens-Commission, das Ordensfest, die Ordensliste und jährlich veröffentlichte Uebersichten. Die Gesetze, Vorschriften und Usancen für Ritter und Inhaber.
3) Der Schwarze Adler-Orden.
4) Der Orden pour le Mérite. a) Militair-Klasse. b) Für Wissenschaft und Künste.
5) Der Rothe Adler-Orden.
6) Der Kronen-Orden.
7) Der Haus-Orden vom Hohenzollern und der Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Orden.
8) Das Eiserne Kreuz.
9) Der Louisen-Orden (bereits erschienen).
10) Der Johanniter-Orden.
11) Das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung.
12) Das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse.
13) Das Allgemeine Ehrenzeichen.
14) Die Rettungs-Medaille am Bande und zum Aufbewahren (bereits erschienen).
15) Die Landwehr-Dienstauszeichnung.
16) Die Kriegs-Denkmünze für 1813, 14 und 15 und die Erinnerungs-Denkmünze von 1863.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17) Die Neufchateller Medaille.
18) Die Hohenzollernsche Medaille.
19) Die Krönungs-Medaille.
20) Die Kaiserlich Russische St. Annen-Medaille.
21) Die Großherzoglich Badensche Medaille für den Feldzug in Baden.
22) Die Kriegs-Denkmünze für 1864.
23) Das Düppeler Sturm-Kreuz (bereits erschienen).
24) Das Alsen-Kreuz.
25) Das Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug von 1866.
26) Die Medaillen für Kunst, Wissenschaft, Industrie, zur Erinnerung u. s. w.
27) Die Fahnen, Standarten, Pauken, Inschriften und sonstigen Auszeichnungen in der Armee.
28) Die Domstifts-Insignien.
29) Die Insignien der Fräulein-Stifter.

Jede Abtheilung des Werkes wird in gleich eleganter Ausstattung, wie die bereits vorliegenden einzeln zu haben sein und zwar:

Der Louisen-Orden	2	Thlr.	25 Sgr.
Die Medaille für Rettung aus Gefahr	2	–	5 –
Das Düppeler Sturmkreuz	—	–	25 –

Der Preis für die nach und nach erscheinenden Fortsetzungen läßt sich nicht voraus bestimmen, wird aber, was Bogenzahl und die Zahl der Tafeln mit Abbildungen betrifft, im Verhältniß zu den bereits erschienenen Abtheilungen stehen, wobei indessen der Unterschied zu beachten ist, ob Lithographieen im Farbendruck für die Orden oder kolorirte Holzschnitte für die Medaillen gegeben werden können. Außer diesem Verhältniß werden der Schwarze und Rothe Adler-Orden stehen müssen, deren Geschichte und Illustrationen einen größeren Raum beanspruchen und daher auch einen höheren Preis bedingen.

Wer sich im Voraus für die Abnahme des ganzen Werkes verpflichtet, erhält 10 % Rabatt (Ermäßigung), welche bei Lieferung der letzten Abtheilungen in der Art angerechnet wird, daß diese entweder ganz unentgeltlich oder zu entsprechend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Die Abtheilungen werden bei jedesmaliger Ablieferung bezahlt.

Für diejenigen Abtheilungen des Werks, welche Verzeichnisse der Ritter und Inhaber enthalten, werden jährlich nach der Feier des Krönungs- und Ordensfestes, Nachträge mit der entsprechenden Seitenzahl als Fortsetzung zu haben sein, welche die Namen der im Laufe des verflossenen Jahres ernannten Ritter und Inhaber und die bezüglichen amtlichen Bekanntmachungen, Verordnungen und etwa vorgekommenen Statuten-Veränderungen bringen, und so das Werk fortlaufend vollständig erhalten.

Beispielsweise wird dies mit dem Louisen-Orden und der Medaille für Rettung aus Gefahr unmittelbar nach Ausgabe der ersten Lieferung und zwar für diese — gratis — geschehen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf